

Wir begrüßen Sie sehr  
zur Wahlschulung  
der Briefwahlvorstände  
anlässlich der



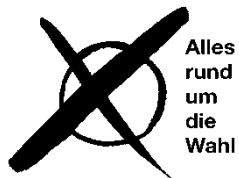
-lich



## Landtags- und Bezirkswahl 2023

am kommenden Sonntag,  
den 8. Oktober!

**Kohlhammer**  
DEUTSCHER  
GEMEINDEVERLAG





# INFO & ORGANISATION

Wahlvorstand/Briefwahlvorstand



# – Teil 1 –

## Tätigkeit des Wahlvorstands und des Briefwahlvorstands Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Bildung – Besetzung – Ehrenamt – Anwesenheit – Beschlüsse

### Bildung

Die Gemeinde bildet für jeden Stimmbezirk einen **Wahlvorstand für die Urnenwahl** (Art. 6 Nr. 5 LWG, § 5 LWO). Außerdem wird mindestens ein **Briefwahlvorstand für die Auswertung der Briefwahl** gebildet (Art. 6 Nr. 6 LWG, § 6 LWO). Würden in einer Gemeinde auf einen Briefwahlvorstand nicht mindestens 50 Wahlbriefe entfallen, wird für diese Gemeinde kein Briefwahlergebnis ermittelt. Die Wahlbriefe werden einem Briefwahlvorstand einer benachbarten Gemeinde zur Auswertung zugewiesen (Art. 6 Nr. 6 LWG, § 6 Abs. 2, § 54 Abs. 2 und 3 LWO).

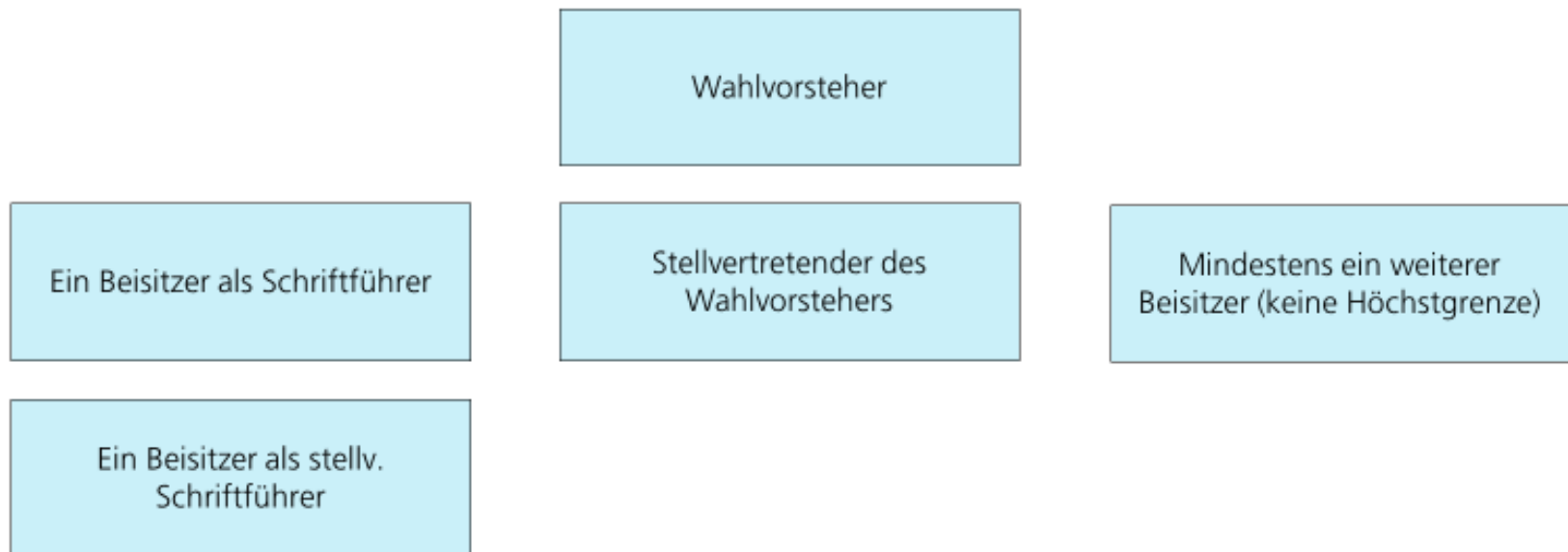
Wahlvorstand und Briefwahlvorstand **bestehen mindestens aus fünf, höchstens aus neun Personen** (Art. 7 Abs. 2 LWG). Die personelle Zusammensetzung kann aus dem Schreiben der Gemeinde zur Ernennung des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin und seines/ihrer Stellvertreters bzw. seiner/ihrer Stellvertreterin ersehen werden.

<b>Wahlvorsteher/Wahlvorsteherin</b>
Stellvertreter/Stellvertreterin des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin
3 – 7 Beisitzer/Beisitzerinnen davon bestellt die Gemeinde 1 Schriftführer/Schriftführerin 1 Stellvertretung des Schriftführers/ der Schriftführerin

Wenn Sie **Hilfskräfte** brauchen, wenden Sie sich an die Gemeindebehörde (§ 5 Abs. 9 LWO). Hilfskräfte sind keine Mitglieder der Wahlvorstände oder Briefwahlvorstände und dürfen bei der Ermittlung der Ergebnisse nicht mitwirken; sie können jedoch zur Führung von **Zähllisten** eingesetzt werden (§ 59 Abs. 2 Satz 3 LWO).



## WAHLVORSTAND / BRIEFWAHLVORSTAND *BILDUNG*



[Zur Inhaltsübersicht](#)



## Ehrenamt (Art. 9 LWG, § 8 LWO)

Die **Verpflichtung zur Übernahme** eines Ehrenamts trifft jede stimmberechtigte Person.

Die Übernahme eines Ehrenamts kann nur aus **wichtigem Grund** (z. B. Fürsorge für ihre Familie – dringende berufliche Gründe – Krankheit – Gebrechen) abgelehnt werden.

Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Erfrischungsgeld und ggf. Auslagenersatz (§ 9 LWO).

## Anwesenheitspflicht (§ 5 Abs. 7, § 6 Abs. 1 LWO)

**Während der Abstimmung** und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen immer **mindestens drei** Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Stellvertretung, anwesend sein.

**Bei der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses** sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) anwesend sein.

## Beschlüsse (Art. 8 Abs. 1 LWG)

Entscheidungen im Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sind durch Beschlüsse zu treffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## Beschlussfähigkeit (§ 5 Abs. 8 Satz 1, § 6 Abs. 1 LWO)

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) ist nur **beschlussfähig**, wenn

- **während der Abstimmung** (beim Briefwahlvorstand während der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe) **mindestens drei** Mitglieder,
- **bei der Ermittlung und der Feststellung** des Abstimmungsergebnisses (Briefwahlergebnisses) **mindestens fünf** Mitglieder,

darunter jeweils der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) und der Schriftführer/die Schriftführerin oder deren Stellvertretung, anwesend sind. Fehlende Mitglieder sind vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) durch stimmberechtigte Personen zu ersetzen, wenn es wegen drohender Beschlussunfähigkeit erforderlich ist (§ 5 Abs. 8 Satz 2 LWO).



## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Aufgaben – Pflichten – Niederschrift

### Aufgaben der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände allgemein (Art. 16 LWG, § 68 LWO)

Der **Wahlvorstand** hat während der Wahlzeit (8:00 Uhr bis 18:00 Uhr) die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße **Stimmabgabe** zu sorgen, d. h. z. B. Stimmzettel zu verteilen, das Wählerverzeichnis zu führen, usw.

Der **Briefwahlvorstand** entscheidet **bis 18:00 Uhr** über die **Zulassung** oder die **Zurückweisung der Wahlbriefe**.

Der **Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin** (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands).

### Zusammentritt

Die Mitglieder des **Wahlvorstands** sollten spätestens um 07:30 Uhr im Abstimmungsraum anwesend sein. Zu diesem Zeitpunkt kann auch die Einteilung für die Schichtwechsel während der Wahlzeit getroffen werden.

Die Mitglieder des **Briefwahlvorstands** treten erst im Lauf des Nachmittags zusammen.

### Berichtigung der Wählerverzeichnisse (§ 44 Abs. 2 LWO)

Hat die Gemeindebehörde nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt, muss der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin die Abschlussbeurkundung im Wählerverzeichnis berichtigen und dies an der vorgesehenen Stelle bescheinigen. Im Wählerverzeichnis muss in solchen Fällen in der Spalte für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen werden.

### Ermittlung des Wahlergebnisses (Art. 39 und 40 LWG, §§ 55 bis 59, §§ 61 und 63 LWO)

Nach Ablauf der Wahlzeit haben Wahlvorstand und Briefwahlvorstand

- das **Wahlergebnis** zu **ermitteln**, d. h. die Anzahl der auf die einzelnen Parteien entfallenen Stimmen festzustellen und dabei auch über die **Gültigkeit der abgegebenen Stimmen** zu entscheiden,
- die **Zahl der Wähler/Wählerinnen** zu ermitteln und
- das im Stimmbezirk bzw. für die Briefwahl ermittelte Wahlergebnis **festzustellen** und **bekannt zu geben**.



### **Pflicht zur Unparteilichkeit (Art. 8 Abs. 2 LWG, § 5 Abs. 4 LWO)**

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) **sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.** Seine Mitglieder dürfen bei der Ausübung ihres Amtes ihre Gesichter nicht verhüllen.

### **Verschwiegenheitspflicht – Wahlgeheimnis (Art. 8 Abs. 2 LWG)**

Die Mitglieder des Wahlvorstands (Briefwahlvorstands) sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und **zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.** Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin eröffnet die Wahlhandlung mit einem Hinweis an die Beisitzer/Beisitzerinnen und den Schriftführer/die Schriftführerin über diese Verpflichtung (§ 44 Abs. 1 LWO). Das gilt auch, wenn fehlende Mitglieder ersetzt wurden.

### **Beeinflussung von Wählern/Wählerinnen (Art. 12 LWG)**

Die Stimmrechtsausübung darf nicht beeinflusst werden. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen **während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen** sichtbar tragen (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LWO).

### **Bannmeile (Art. 12 Abs. 1 LWG)**

Während der Abstimmungszeit sind

- in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie
- unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude

**jede Beeinflussung der Wähler/Wählerinnen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.**

### **Öffentlichkeit (Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 11 Satz 1 LWG)**

Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und **die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl sind öffentlich.**

### **Ruhe und Ordnung (Art. 11 Satz 2 LWG)**

Der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) sorgt für **Ruhe und Ordnung** im Abstimmungsraum. Er ist befugt, Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Raum zu verweisen.

### **Niederschrift (§ 64 LWO)**

Der Schriftführer/Die Schriftführerin **fertigt eine Niederschrift** (Vordruck **V1**, Briefwahlvorstand Vordruck **V1a**).

Die Niederschrift **muss nach Abschluss** der Wahlhandlungen **von allen** anwesenden Mitgliedern **unterzeichnet werden.** Verweigern Mitglieder die Unterschrift, wird das unter Angabe des Grundes vermerkt.

**Beachten Sie bitte genau die letzte Seite der Niederschrift! Die Stimmzettelpakete müssen richtig geordnet, verpackt und versiegelt werden! Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (Wahlbriefe) dürfen nicht verpackt werden, sondern müssen der Niederschrift beigelegt werden!**

# Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

## Ausstattung – Organisatorisches



Die **Abstimmungs- bzw. Auszählungsräume** sind ausgestattet mit:

1. Wahlkabinen (nur bei der Urnenwahl) mit dunkelfarbigem Stiften gleicher Farbe (§ 41 LWO),
2. Wahlurnen (mit Verschlussmöglichkeit) für jede Wahl und Abstimmung (§ 42 LWO),  
(wenn zu erwarten ist, dass für die großen Stimmzettel eine Urne nicht reicht, sollten Reserve-Urnen bereitstehen)
3. Wahltischen in ausreichender Größe, die von allen Seiten zugänglich sein müssen (§ 43 LWO).

Jeder **Wahlvorsteher**/Jede **Wahlvorsteherin** erhält vor Beginn der Wahl (§ 40 LWO, **G9**):

1. das Wählerverzeichnis,
2. ggf. ein besonderes Wahlscheinverzeichnis **G4b** der eingetragenen Stimmberechtigten, denen nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. amtliche Stimmzettel in ausreichender Anzahl (weiß für Landtag, blau für Bezirkstag),
4. ggf. **eine Mitteilung** des Stimmkreisleiters/der Stimmkreisleiterin über **für ungültig erklärte Wahlscheine** (§ 25 Abs. 8 Satz 3 LWO),
5. Vordrucke der Wahlniederschriften in der Versandtasche **T8 (V1** weiß für Landtag, **V1 Bz** blau für Bezirkstag),
6. Vordrucke der Zähllisten für die Zweitstimmen (**V4** weiß für Landtag, **V4 Bz** blau für Bezirkstag),
7. Vordrucke für die Erste Schnellmeldung (**V3** weiß für Landtag, **V3 Bz** blau für Bezirkstag),
8. Textausgaben des Landeswahlgesetzes, Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung,
9. einen Abdruck der Wahlbekanntmachung,
10. ein Muster von jedem Stimmzettel,
11. Verschlussmaterial für die Wahlurnen,
12. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und der Wahlscheine,
13. sonstige erforderliche Hilfsmittel (z. B. Schreibmaterial).

**Bitte rechtzeitig auf  
Richtigkeit und  
Vollständigkeit  
kontrollieren!**

Darüber hinaus wird ein Musterwahlschein ausgegeben.

Jeder **Briefwahlvorsteher**/Jede **Briefwahlvorsteherin** erhält (vgl. **G9a**) die ungeöffneten Wahlbriefe, ggf. ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und die Nachträge hierzu, sowie die in Nrn. 5 (**V1a, V1a Bz**) bis 8 und 11 bis 13 aufgeführten Unterlagen, zusätzlich Brieföffner (§ 54 Abs. 2 und 3 LWO).

Die Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) erhalten **eine Wahlanweisung**. **Diese Vollzugsvorschrift ist verbindlich.**





### **Bitte rechtzeitig auf Richtigkeit und Vollständigkeit kontrollieren!**

Der Wahlvorstand prüft nochmals genau, ob er die **richtigen Stimmzettel** für den Stimmkreis erhalten hat. Er vergewissert sich, dass für eine ausreichende **Beleuchtung** gesorgt ist (auch Notbeleuchtung).

### **Wahlbekanntmachung und Stimmzettelmuster (nur Wahlvorstand) (§ 40 Nr. 8 LWO)**

Im Eingangsbereich des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sind die Wahlbekanntmachung und die Stimmzettelmuster anzubringen.

### **Hinweisschilder**

Folgende Schilder sind anzubringen:

Wahlvorstand: Auf dem Weg zum Abstimmungsraum das Hinweisschild **H1** mit den entsprechenden Pfeilen „Zum Abstimmungsraum des Stimmbezirks ...“, im Eingangsbereich zum Abstimmungsraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild H2 „Abstimmungsraum des Stimmbezirks ...“.

Briefwahlvorstand: Auf dem Weg zum Auszählungsraum das Hinweisschild **H1a** mit den entsprechenden Pfeilen „Zum Auszählungsraum des Briefwahlvorstands ...“, im Eingangsbereich zum Auszählungsraum (z. B. an der Tür) das Hinweisschild **H2a** „Auszählungsraum des Briefwahlvorstands ...“.



# Briefwahlvorstand

## Zählen, Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe

§ 68 LWO

Das **Öffnen und Prüfen der Wahlbriefe** einschließlich der Zurückweisung und Zulassung der Wahlbriefe **erfolgt für die Landtagswahl und die Bezirkswahl gleichzeitig.**

Auszug aus der Niederschrift für die Landtagswahl **2.3 und 2.4:**

### Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Stellen Sie bitte zuerst fest, wie viele Wahlbriefe Sie von der Gemeinde erhalten haben und tragen Sie die Zahl in die Niederschrift ein.

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

614 Wahlbriefe  
(Zahl)

- eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,
- 0 Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,  
(Zahl)
- 0 Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),  
(Zahl)

übergeben worden sind.

**2.4.....**  
Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

- keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe
- um 17 Uhr 55 Minuten weitere 2 Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.  
Die **Gesamtzahl** (Nr. 2.3 + Nr. 2.4) der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach 616 **Wahlbriefe.**

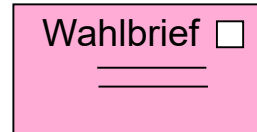
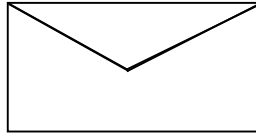




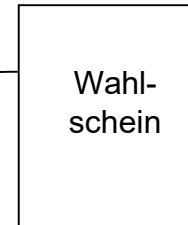
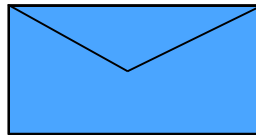
Öffnen Sie nun einzeln und nacheinander die Wahlbriefe und entnehmen Sie die Stimmzettelumschläge und den Wahlschein.

### Stimmzettelumschläge

Landtag  
(noch nicht öffnen)



Bezirkstag  
(noch nicht öffnen)



Bis 18:00 Uhr





## Briefwahlvorstand

### Zurückweisungsgründe bei Wahlbriefen

Art. 40 Abs. 5 LWG, § 68 Abs. 2 LWO

Wahlbriefe sind **durch Beschluss** zurückzuweisen, **wenn:**

- dem Wahlbriefumschlag **kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt ist**; hierzu zählen **auch Wahlscheine, die für ungültig erklärt wurden** (stehen in einem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine);
- fehlt das Dienstsiegel (§ 25 Abs. 2 Satz 3 LWO), ist der Wahlschein dann als gültig zu behandeln, wenn sich anhand der eigenhändigen Unterschrift des Sacharbeiters/der Sachbearbeiterin zweifelsfrei die ordnungsgemäße Ausstellung des Wahlscheins nachweisen lässt;
- fehlt die eigenhändige Unterschrift des Sachbearbeiters/der Sachbearbeiterin, führt das nur dann zur Ungültigkeit, wenn der Wahlschein nicht mit Hilfe automatischer Einrichtungen (EDV) erstellt wurde (§ 25 Abs. 2 Satz 2 LWO);
- **liegt kein oder kein gültiger Wahlschein vor**, ist der **Wahlbrief** grundsätzlich für **alle Abstimmungen zurückzuweisen**, so dass **bei 2.5.3 (erster Zurückweisungsgrund)** der Wahl Niederschriften V1a und V1a Bz in der Regel die gleiche Zahl einzutragen ist. **Ausnahme:** Liegt ein blauer Stimmzettelumschlag für die **Bezirkswahl** bei, obwohl hierfür laut Wahlschein **kein Stimmrecht** besteht, ist der Wahlbrief hinsichtlich der **Bezirkswahl** ungültig; in der Niederschrift V1a Bz steht dann eine entsprechend kleinere Zahl;
- der Wähler/die Wählerin oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl **nicht unterschrieben** hat;
- wenn lediglich das Datum fehlt, **ist das kein Zurückweisungsgrund**;







## Briefwahlvorstand

### Beschluss über die Zurückweisung von Wahlbriefen

Art. 40 Abs. 5 LWG, § 68 Abs. 2 LWO

**Wenn gegen die Gültigkeit eines Wahlbriefs Bedenken erhoben werden, ist der betroffene Wahlbrief samt Inhalt auszusondern. Über die Zulassung oder Zurückweisung ist Beschluss zu fassen:**

Bei **Zurückweisungsgründen** hinsichtlich der **Stimmzettelumschläge** sind die Wahlbriefe nur hinsichtlich der Wahl oder Abstimmung zurückzuweisen, bei der der Stimmzettelumschlag fehlt, nicht verschlossen ist, oder bei dem sonst ein Zurückweisungsgrund vorliegt.

Fehlt also z. B. nur der weiße Stimmzettelumschlag oder ist er zu beanstanden, ist aber der blaue Stimmzettelumschlag (und auch sonst alles) in Ordnung, ist der Wahlbrief nur hinsichtlich der Landtagswahl zurückzuweisen und nicht als Wähler/Wählerin zu werten, bei der **Bezirkswahl** aber als Wähler/Wählerin zu zählen und auszuwerten; gleiches gilt in umgekehrten Fällen (weiß gültig – blau ungültig).

**Achten Sie bitte auch besonders darauf, ob der Wähler/die Wählerin auch für die Bezirkswahlen stimmberechtigt ist. Sie können das dem Wahlschein entnehmen, auf dem in diesen Fällen die Worte „die Bezirkswahl“ und die Kästchen B, B 1 und B 2 durchgestrichen sind. In diesen Fällen darf der Wahlbrief keinen blauen Stimmzettelumschlag enthalten. Enthält er trotzdem einen solchen, ist der Wahlbrief hinsichtlich der Bezirkswahl zurückzuweisen, weil hierfür kein gültiger Wahlschein beiliegt.**

**Die zurückgewiesenen Wahlbriefe werden mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen (am einfachsten Beschlusaufkleber verwenden) und wieder verschlossen.**





<b>Beschluss über die Zurückweisung von Wahlbriefen nach § 68 LWO</b>	
Der Wahlbrief wurde durch Beschluss zurückgewiesen, weil	
<input type="radio"/>	dem hellroten Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt war
<input type="radio"/>	auf dem Wahlschein die Versicherung an Eides statt weder vom Wähler/von der Wählerin noch von einer Hilfsperson unterschrieben war
<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/> bei der Landtagswahl kein weißer <input type="checkbox"/> bei der Bezirkswahl kein blauer Stimmzettelumschlag beigefügt war
<input type="radio"/>	weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war
<input type="radio"/>	der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthielt
<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/> bei der Landtagswahl kein weißer <input type="checkbox"/> bei der Bezirkswahl kein blauer amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war
<input type="radio"/>	der Stimmzettel bei <input type="checkbox"/> der Landtagswahl nicht im weißen <input type="checkbox"/> der Bezirkswahl nicht im blauen amtlichen Stimmzettelumschlag war
<input type="radio"/>	<input type="checkbox"/> bei der Landtagswahl ein weißer <input type="checkbox"/> bei der Bezirkswahl ein blauer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlergebnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält
Der Wahlbrief wurde durch Beschluss zugelassen, weil	
<input type="radio"/>	die Versicherung an Eides statt zwar unvollständig, aber ausreichend ist
<input type="radio"/>	zwar mehrere Wahlscheine, aber ebenso viele Stimmzettelumschläge enthalten sind
<input type="radio"/>	_____
Abstimmungsergebnis: _____ : _____ Stimmen (Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin)	
_____ Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin	

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe und die Wahlscheine, über die beschlossen wurde, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden, sind der Niederschrift **zur Bezirkswahl V1a Bz** beizufügen (siehe auch Nr. 2.5.3 und 2.5.4 der Niederschriften).



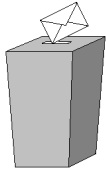
## Briefwahlvorstand Zulassung von Wahlbriefen

Art. 40 LWG, § 68 Abs. 2 LWO

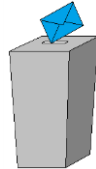
Wenn weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden ist:

Stimmabgabevermerk auf dem Wahlschein anbringen und  
die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** in die Urnen legen

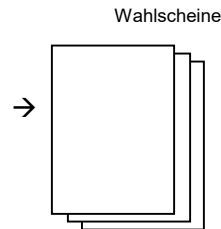
↓  
weiß  
Landtag



↓  
blau  
Bezirkstag



Die unbeanstandeten Wahlscheine  
der zugelassenen Wahlbriefe  
werden gesammelt und später  
der Gemeinde übergeben







# Briefwahlvorstand

## Zurückweisung von Wahlbriefen – Niederschrift

§ 68 Abs. 4 LWO, WA 2

Auszug aus der Niederschrift für die Landtagswahl **2.5.2**, **2.5.3** und **2.5.4**:

### 2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen

Der Wahlvorstand hat gegen

- keinen Wahlbrief Bedenken erhoben. Nachdem weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren und die Stimmabgabe auf dem Wahlschein angekreuzt (Kästchen L für die Landtagswahl und B für die Bezirkswahl) worden ist, wurden die Stimmzettelumschläge getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Abschnitt 3).
- insgesamt 8 Wahlbriefe Bedenken erhoben.



### 2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen



Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

(...)

<u>2</u>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
<u>3</u>	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
—	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt war,
<u>2</u>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag verschlossen war,
—	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
—	Wahlbriefe, weil kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
—	Wahlbriefe, weil ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,
<u>7</u>	<b>Wahlbriefe insgesamt.</b>
	08



#### 2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Nein.

Ja. Es wurden insgesamt 1 Wahlbriefe zugelassen und entsprechend 2.5.2 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser nach Auswertung der Landtagswahl der Wahl niederschrift Bezirkswahl V1a Bz beigelegt.

**Die Einsender/Einsenderinnen zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler/Wählerinnen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben!**



Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist deshalb auch **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchstabe **B** „Wähler“ oder **C** „ungültige Stimmen“ einzutragen!

### Kontrollieren Sie bitte noch folgende Plausibilität:

1. Übergebene Wahlbriefe (siehe 2.3 in der Niederschrift V1a)	614
Nachgebrachte Wahlbriefe (siehe 2.4 in der Niederschrift V1a)	+ 2
Wahlbriefe insgesamt (2.4 in der Niederschrift V1a)	= 616
abzüglich bedenkliche (siehe 2.5.2)	- 8
	= 608
zuzüglich durch Beschluss zugelassene (siehe 2.5.4)	+ 1
Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler/ Wählerinnen (siehe 3.2.1)	= 609 ←
2. Wahlbriefe insgesamt (2.4 in der Niederschrift V1a)	616
abzüglich zurückgewiesener Wahlbriefe (siehe 2.5.3)	- 7
Zahl der Stimmzettelumschläge und damit der Wähler/ Wählerinnen (siehe 3.2.1)	= 609 ←

Das Ergebnis der Behandlung der Wahlbriefe ist in alle Niederschriften (bei den Nrn. 2.5.2 bis 2.5.4) schon jetzt einzutragen, auch wenn mit der Auszählung der Stimmzettel für die Bezirkswahl erst später begonnen werden darf.





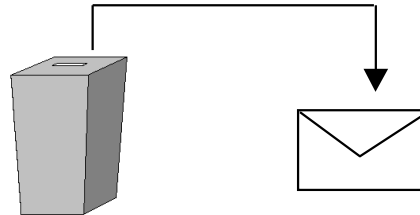
# Briefwahlvorstand

## Ermittlung der Zahl der Wähler/Wählerinnen

### WA 2

Nachdem die letzten rechtzeitig eingegangenen Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen gelegt worden sind, wird **nach Ablauf der Wahlzeit (ab 18:00 Uhr)** zuerst die Urne mit den Stimmzettelumschlägen für die **Landtagswahl** geöffnet.

Bitte kontrollieren Sie, ob die Urne vollständig entleert ist.



z. B. 609 Stück

Die Stimmzettelumschläge werden (zuerst der Urne für die Landtagswahl) entnommen und **ungeöffnet** gezählt; die Zahl wird in der Niederschrift vermerkt.

Auszug aus der Niederschrift **3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3**:

**3.2.1** Die **weißen** Stimmzettelumschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

**3.2.2** Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen L) wurden gezählt.

Die Zählung ergab für die

Die Zählung ergab für die

Die Zählung ergab für die

Die Zählung ergab für die

**609** Stimmzettelumschläge (= Wähler **B**);  
Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

	Bitte nicht ausfüllen			Bitte ausfüllen	
	Gemeinde			Stimmabgabevermerke Anzahl	
	14 - 16			17 - 20	
Gemeinde <b>A-Dorf</b>				<b>578</b>	
Gemeinde <b>B-Dorf</b>				<b>31</b>	

Wenn auf diese Gemeinde weniger als 50 Wahlbriefe entfallen.

Stimmabgabevermerke insgesamt: **609**





Stimmabgabevermerke insgesamt:

609

**3.2.3** Die Zahl der weißen Stimmzettelumschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke (3.2.2)

überein.

nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Der Schriftführer/Die Schriftführerin überträgt die Zahl der Wähler/Wählerinnen in Abschnitt 4.1, Kennbuchstabe **B**

Auszug aus der Niederschrift **4.1**:

**4.1 WÄHLER** (siehe 3.2)

B	Wähler	07	609
---	--------	----	-----

**Für die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl (ab dem Öffnen der Stimmzettelumschläge) gelten im Übrigen die Ausführungen für den Wahlvorstand entsprechend (siehe folgende Folien).**





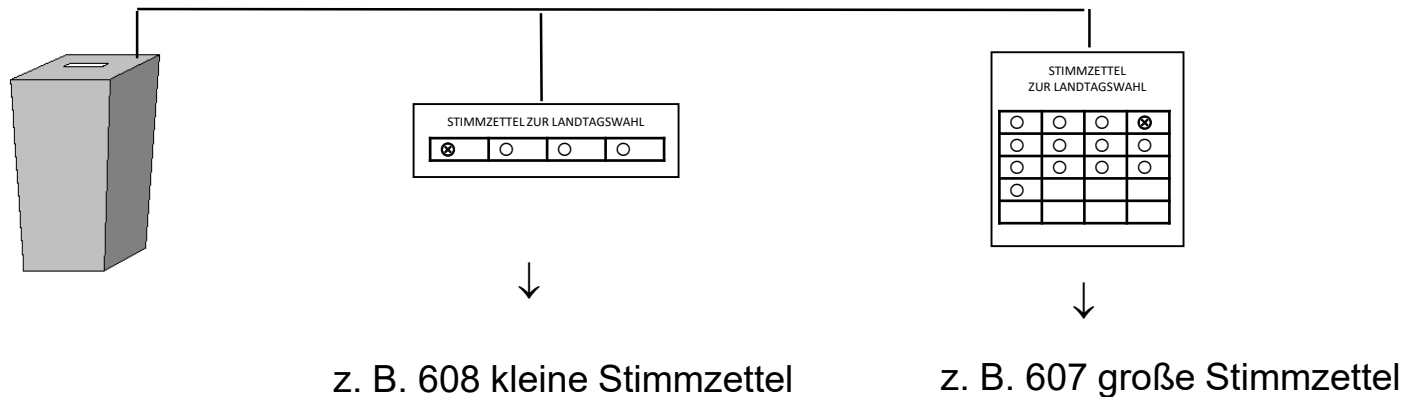
## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Entnahme – Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln – Erststimmen –

§ 57 Abs. 1 LWO

Der Wahlvorstand entnimmt der Urne (zuerst der für die **Landtagswahl**) die Stimmzettel.

Der Briefwahlvorstand hat bei der Ermittlung der Wähler/Wählerinnen die Stimmzettelumschläge der Urne entnommen;  
die Beisitzer/Beisitzerinnen des Briefwahlvorstands öffnen hier **die weißen** Stimmzettelumschläge und nehmen die Stimmzettel heraus.



Mehrere Beisitzer/Beisitzerinnen öffnen die Stimmzettel, prüfen sie nach Gültigkeit und legen sie folgendermaßen zu Stapeln:



### Stapel a)

Mehrere Stapel **zweifelsfrei gültiger kleiner** Stimmzettel (**Erststimmen**),  
geordnet nach Wahlkreisvorschlägen.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
⊗	○	○	○

Dr. Müller  
z. B. 270

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	⊗	○	○

Groß  
z. B. 230

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	⊗	○

Steiner  
z. B. 99

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	⊗

USW.

siehe  
Stimmzettel  
**Muster 1 und 2**

### Stapel b)

Einen Stapel **ungekennzeichneter kleiner** Stimmzettel

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○

z. B. 6 ungekennzeichnete

siehe  
Stimmzettel  
**Muster 3**

### Stapel c)

Einen Stapel **kleiner** Stimmzettel, die **gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken** geben.  
Anlass zu Bedenken **gegen die Gültigkeit** bestehen immer dann, wenn ein Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig  
ist, also auch bei eindeutig ungültigen Stimmzetteln.

Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel ist später vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) zu beschließen.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
⊗	⊗	○	○

z. B. 3 bedenkliche

siehe  
Stimmzettel  
**Muster 4 bis 8**

Die **beschlussmäßig behandelten Stimmzettel aus dem Stapel c)** sind später der Niederschrift beizufügen, d. h. unversiegelt in die Tasche T8 (Briefwahl T8a) einzulegen.





# Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

## Sortierung der Stimmzettel zu Stapeln – Zweitstimmen –

§ 57 Abs. 1 LWO (Nr. 3.4, bei Briefwahl Nr. 3.3 der Niederschrift)

### Stapel d)

Mehrere Stapel **zweifelsfrei gültiger großer** Stimmzettel (**Zweitstimmen**),  
geordnet nach Wahlkreisvorschlägen

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○
⊗	○	○	○
○	○	○	○
○			

A-Partei

z. B

250

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	⊗	○	○
○	○	○	○
○	○	○	○
○			

B-Partei

z. B

224

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○
○	○	⊗	○
○			

C-Partei

z. B

80

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	⊗
○	○	○	○
○	○	○	○
○			

D-Partei

z. B

38

usw.

Siehe  
Stimmzettel  
**Muster 9**

### Stapel e)

Einen Stapel **ungekennzeichneter großer** Stimmzettel

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○
○	○	○	○
○	○	○	○
○			

z. B. 10 ungekennzeichnete



## Stapel f)

Einen Stapel **großer Stimmzettel**, die gekennzeichnet sind und **Anlass zu Bedenken** geben. Anlass zu Bedenken **gegen die Gültigkeit** bestehen immer dann, wenn ein Stimmzettel nicht zweifelsfrei gültig ist, also **auch bei eindeutig ungültigen** Stimmzetteln.

Über die Gültigkeit dieser Stimmzettel ist später vom Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) zu beschließen.

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>			

z. B. 5 bedenkliche

Siehe  
Stimmzettel  
**Muster 10 bis 13**

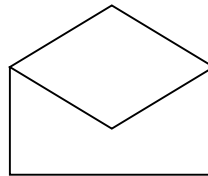


## Briefwahlvorstand

### Sortierung und Behandlung des Stapels g)

Der **Briefwahlvorstand** bildet ggf. neben den Stapeln a) bis f) **einen weiteren Stapel g)**, mit Stimmzettelumschlägen, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthielten.

Stimmzettel  
bis zur Beschlussfassung  
im Umschlag lassen



Der Briefwahlvorstand behandelt nun zuerst die **Stapel b) und e)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln.

Im Anschluss daran wird der Stapel g) folgendermaßen behandelt:

**1. Fehlende** Stimmzettel **werden als ungültige Stimmen behandelt.**

Beispiel: Fehlt ein kleiner Stimmzettel für den Landtag, ist das eine ungültige Erststimme beim Landtag.

Diese Stimme ist zusammen mit den übrigen ungültigen bei  C bei den Erststimmen einzutragen.

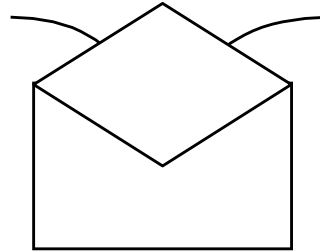
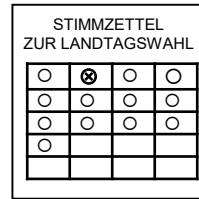
**Auf dem Stimmzettelumschlag wird vermerkt, ob er leer ist oder welcher Stimmzettel fehlt.**



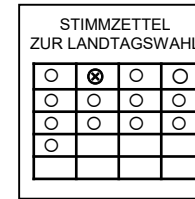


2. Bei **mehreren gleichartigen Stimmzetteln**:

Landtag groß



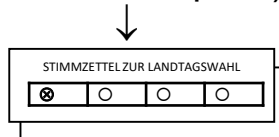
Landtag groß



z. B. 1

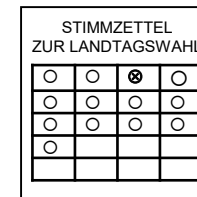
Stellt sich z. B. heraus, dass der Stimmzettelumschlag mehrere **große** Stimmzettel für die Landtagswahl oder mehrere **kleine** Stimmzettel für die Landtagswahl enthielt, werden diese miteinander verbunden (**zusammengeheftet**) und

kleine  
zu Stapel c)



bedenkliche kleine

große  
zu Stapel f)



bedenkliche große

gelegt und zusammen mit diesen behandelt.

Sind diese **nicht verschieden** gekennzeichnet, sind die Stimmzettel **beschlussmäßig** als **eine gültige** Stimme zu werten. Ist nur **einer** dieser Stimmzettel gekennzeichnet und die anderen sind leer, zählt dies ebenfalls als **eine gültige Stimme**. Sind sie **jedoch verschieden** gekennzeichnet, sind sie **beschlussmäßig** als **eine ungültige** Stimme zu werten.



3. Soweit der Stimmzettelumschlag **im Übrigen eindeutig gültige** Stimmzettel enthält, werden sie auf die entsprechenden

Stapel a)



STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

kleine Dr. Müller

bzw.

Stapel d)



STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<input type="radio"/>			

große B-Partei

gelegt und zusammen mit diesen behandelt.

Anschließend behandelt der Briefwahlvorstand die Stapel c) und f).



## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Behandlung der Stapel b) und e)

### Stapel b) und e)

Zuerst werden die Stapel mit den **ungekennzeichneten** kleinen b) und großen e) Stimmzetteln behandelt: Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) **prüft nochmals**, ob die Stimmzettel tatsächlich nicht gekennzeichnet sind und legt sie getrennt nach kleinen und nach großen Stimmzetteln. **Beschlüsse sind nicht erforderlich.**

### Stapel b)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○

kleine z. B. 6

### Stapel e)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○
○	○	○	○
○	○	○	○
○			

große z. B. 10

Die Zahlen werden in der Niederschrift bei Nr. **3.5** (bei Briefwahl: **3.4**) rechts eingetragen:

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine:   6  

große:   10  

Diese **ungekennzeichneten** Stimmzettel werden später **getrennt** nach kleinen und großen Stimmzetteln **verpackt und versiegelt.**

Sie sind **nicht als Anlage der Wahl Niederschrift** in die Tasche T8 (Briefwahl T8a) einzulegen.



## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Behandlung der Stapel c) und f)

§ 57 Abs. 3 LWO

### Stapel c) und f)

Danach werden die Stapel mit den Stimmzetteln, **die Anlass zu Bedenken gaben**, behandelt:

#### Stapel c)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

kleine z. B. 3

#### Stapel f)

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>			

große z. B. 5

Diese Zahlen werden zunächst in der Niederschrift bei Nr. **3.6** rechts eingetragen ...

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

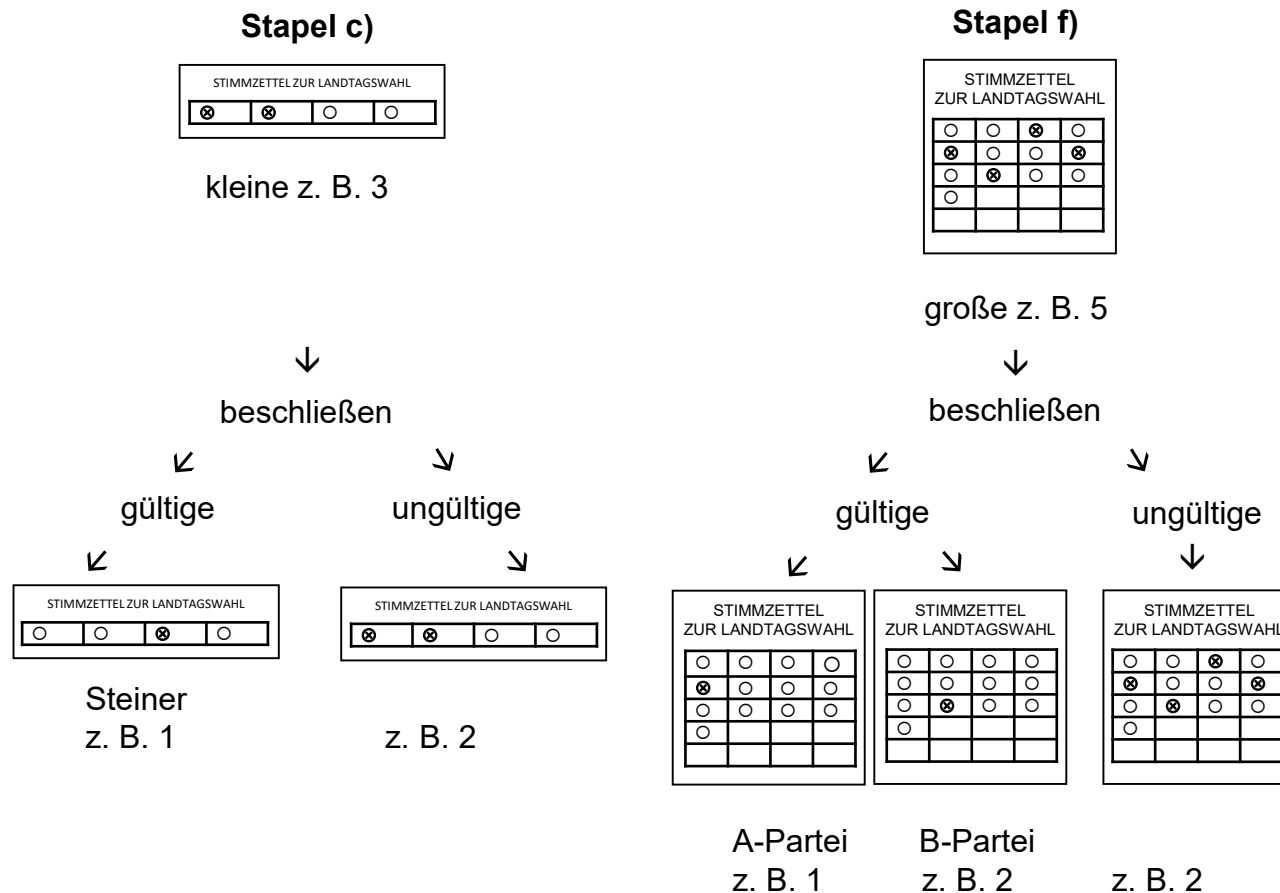
Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel:

kleine:     **3**    

große:     **5**



... und die Stimmzettel wie folgt **beschlussmäßig** behandelt:



Den Grund für die **Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss**, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber/welche Bewerberin eine Stimme für gültig erklärt wurde, **vermerkte der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.**





Die Stimmzettel, die durch Beschluss für gültig oder für ungültig erklärt wurden, **werden nun gesondert so zu den entsprechenden Stapeln gelegt**, dass sie nach dem Zählen wieder weggenommen und der Niederschrift beigelegt werden können.

gültige kleine zu Stapel a)

↓

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	⊗	○

Steiner

z. B. 99 + 1 **beschl.**

gültige große zu Stapel d)

↓

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○
⊗	○	○	○
○	○	○	○
○			

↓

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○
○	⊗	○	○
○			

A-Partei

z. B.  
250  
+ 1 **beschl.**

B-Partei

z. B.  
224  
+ 2 **beschl.**

ungültige große zu Stapel e)

↓

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○
○	○	○	○
○	○	○	○
○			

z. B.  
10 ungek.  
+ 2 **beschl.**

ungültige kleine zu Stapel b)

↓

STIMMZETTEL ZUR LANDTAGSWAHL			
○	○	○	○

z. B. 6 ungekennz.  
+ 2 **beschlossene**

**Die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel sind später der Niederschrift beizufügen, d. h. unversiegelt in die Tasche T8 (Briefwahl T8a) einzulegen.**



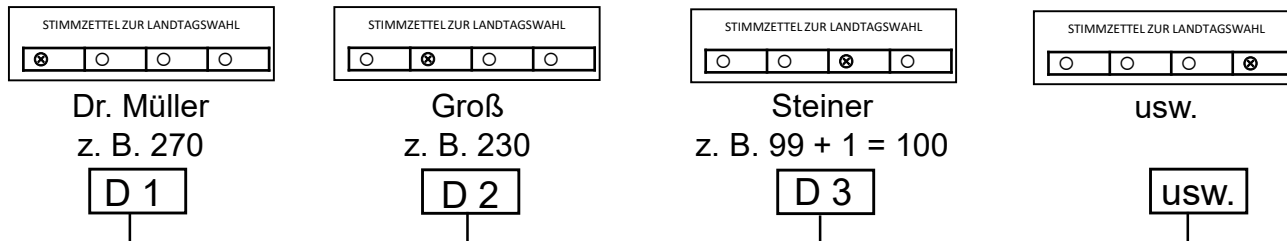
## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

### Zählen der Stimmzettel je Wahlvorschlag – Eintragung in die Niederschrift

Es werden **zwei Arbeitsgruppen** gebildet.

Zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe A** zählen unabhängig voneinander die gültigen kleinen Stimmzettel nach **Bewerbern/Bewerberinnen geordnet** (Stapel a) sowie gültige aus **Stapel c**)).

Die Anzahl der so ermittelten **Erststimmen**



werden bei Abschnitt 4 unter **D 1** , **D 2** usw. in die Spalte für die **Erststimmen** eingetragen:

Auszug aus der Niederschrift:

#### STIMMEN (siehe ...)

	Wahlkreisvorschlag			Erststimmen			Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe									
D 1	1	A-Partei		11	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	51	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
D 2	2	B-Partei		12	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	52	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
D 3	3	C-Partei		13	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	53		<b>8</b>	<b>0</b>
D 4	4	D-Partei		14				54		<b>3</b>	<b>8</b>



## STIMMEN (siehe ...)

	Wahlkreisvorschlag			Erststimmen			Zweitstimmen			
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe								
D 1	1	A-Partei	11	2	7	0	51	2	5	1
D 2	2	B-Partei	12	2	3	0	52	2	2	6
D 3	3	C-Partei	13	1	0	0	53		8	0
D 4	4	D-Partei	14				54		3	8

Zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe B** zählten unabhängig **voneinander die gültigen großen Stimmzettel nach Wahlvorschlägen** geordnet (**Stapel d**) sowie **gültige aus Stapel f**).

Die Anzahl der so ermittelten **Zweitstimmen**

STIMMZETTEL  
ZUR LANDTAGSWAHL

○	○	○	○
⊗	○	○	○
○	○	○	○
○			

A-Partei  
z. B.  
 $250 + 1 = 251$

STIMMZETTEL  
ZUR LANDTAGSWAHL

○	⊗	○	○
○	○	○	○
○	○	○	○
○			

B-Partei  
z. B.  
 $224 + 2 = 226$

STIMMZETTEL  
ZUR LANDTAGSWAHL

○	○	○	○
○	○	○	○
○	○	⊗	○
○			

C-Partei  
z. B.  
80

STIMMZETTEL  
ZUR LANDTAGSWAHL

○	○	○	⊗
○	○	○	○
○	○	○	○
○			

D-Partei  
z. B.  
38

usw.

werden bei Abschnitt 4 unter **D 1**, **D 2** usw. in die Spalte für die **Zweitstimmen** eingetragen:

**D 1**

**D 2**

**D 3**

**D 4**

**usw.**



Zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe A** zählen die **ungültigen kleinen** Stimmzettel aus **Stapel b) und c)**, zwei Beisitzer/Beisitzerinnen der **Arbeitsgruppe B** die **ungültigen großen** Stimmzettel aus **Stapel e) und f)**.

Die Anzahl der **insgesamt ungültigen** Stimmen wird in Abschnitt 4 bei  eingetragen:

	ungekennzeichnete aus Stapel <b>b)</b>	6		aus Stapel <b>e)</b>	10
	ungültige aus Stapel <b>c)</b>	+ <u>2</u>		aus Stapel <b>f)</b>	+ <u>2</u>
		= 8			= 12



Auszug aus der Niederschrift:

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe									
C	Ungültige Stimmen		41			<b>8</b>	81			<b>1</b>	<b>2</b>



## Briefwahlvorstand Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

### 4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

B	Wähler	07	<b>608</b>
---	--------	----	------------

### 4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10) \*)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen			Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe								
D 1	1	A-Partei	11	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	51	<b>2</b>	<b>5</b>	<b>1</b>
D 2	2	B-Partei	12	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	52	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>6</b>
D 3	3	C-Partei	13	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	53		<b>8</b>	<b>0</b>
D 4	4	D-Partei	14				54		<b>3</b>	<b>8</b>

D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)	40	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	80	<b>5</b>	<b>9</b>	<b>5</b>
C	Ungültige Stimmen	41			<b>8</b>	81		<b>1</b>	<b>2</b>
E	Abgegebene Stimmen <b>zusammen</b> (D + C)	42	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>8</b>	82	<b>6</b>	<b>0</b>	<b>7</b>



**Bei der Briefwahl** muss die Zahl der Wähler/Wählerinnen in Nr. 4.1, Kennbuchstabe **B** (z. B. 608) und die Zahl der Stimmzettel insgesamt in Nr. 4.2, Kennbuchstabe **E** **immer übereinstimmen**, da hier **leere Stimmzettelumschläge oder fehlende Stimmzettel** als **ungültige Stimmen** gewertet werden.



## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand Schnellmeldung

### Erste Schnellmeldung

§ 58 LWO, WA 1, beim Briefwahlvorstand WA 2

Die Schnellmeldung ist erst abzugeben, wenn die Zahlen sowohl für die **Erststimmen als auch für die Zweitstimmen ermittelt sind.**

Für die Schnellmeldung übertragen Sie bitte die Ergebnisse bei den **Erst- und bei den Zweitstimmen** aus Nr. 4 in den hierfür vorgesehenen Vordruck **für den Briefwahlvorstand V3 BV.**

Die Kennbuchstaben in der Niederschrift und die Kennbuchstaben der Schnellmeldung stimmen überein.

Bitte teilen Sie die Ergebnisse **sofort** und auf dem schnellsten Weg (**telefonisch**) der Gemeinde mit.

Auszug aus dem Vordruck **V3** für die Schnellmeldung zur Landtagswahl:

Stimmberechtigte **insgesamt!**

A 1 + A 2	Stimmberechtigte ( <b>vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen</b> )				9	6	2
B	Wähler (nur Urnenwahl/nur Briefwahl/Urnen- <b>und</b> Briefwahl) (Nichtzutreffendes streichen)				6	0	9



Von den **gültigen** Stimmen entfallen auf

	Wahlkreisvorschlag Kurzbezeichnungen der Partei oder der Wählergruppe	Erststimmen			Zweitstimmen				
D 1	1. A-Partei		2	7	0		2	5	1
D 2	2. B-Partei		2	3	0		2	2	6
D 3	3. C-Partei		1	0	0			8	0
D 4	4. D-Partei							3	8
D 5	usw.								
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen zusammen D 1 + D 2 usw.</b>		<b>6</b>	<b>0</b>	<b>0</b>		<b>5</b>	<b>9</b>	<b>5</b>
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen zusammen</b>				<b>8</b>			<b>1</b>	<b>2</b>

Die Abgabe der Schnellmeldung wird in der Niederschrift unter **3.9 (Briefwahl 3.8)** vermerkt:

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Erste Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

**telefonisch**

\_\_\_\_\_  
(Art der Übermittlung) an (Gemeinde/Stimmkreisleiter)

**Gemeinde, Herr Schreiber**

\_\_\_\_\_ übermittelt.  
(Bitte Empfänger eintragen)





## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Auszählen der großen Stimmzettel (Zweitstimmen) nach Bewerbern/Bewerberinnen

§ 59 LWO

Es können für die Auszählung der großen Stimmzettel bis zu drei Arbeitsgruppen mit jeweils drei Mitgliedern (vgl. Nr. 3.10 - Briefwahl 3.9 der Niederschrift) gebildet werden.

Jeder Arbeitsgruppe werden ein oder mehrere Wahlvorschläge zugeordnet.

Arbeitsgruppe A beginnt mit dem Stapel für die A-Partei.

Ein Beisitzer/Eine Beisitzerin verliest unter Angabe von Name und Ordnungsnummer, welcher Bewerber/welche Bewerberin innerhalb dieser Partei die Stimme bekommt.

Ein anderer Beisitzer/Eine andere Beisitzerin oder eine Hilfskraft streicht diese Stimme in der Zählliste ab.

Ein Beisitzer/Eine Beisitzerin überwacht die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Auszug aus der Zählliste (V 4):

Wenn nur die Partei oder mehrere Bewerber/Bewerberinnen derselben Partei gekennzeichnet sind;

Wenn ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet ist

Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste		Wahlkreisbewerber: Kaufmann		Wahlkreisbewerber: Schwaiger	
100		101		102	
Anzahl der Stimmen aus		Anzahl der Stimmen aus		Anzahl der Stimmen aus	
obigem Feld	Überzählfelder	obigem Feld	Überzählfelder	obigem Feld	Überzählfelder
10		15		24	
Gesamtzahl 10		Gesamtzahl 15		Gesamtzahl 24	

Vergewissern Sie sich bitte, ob die in der Zählliste abgestrichenen Zahlen richtig bei den Gesamtzahlen eingetragen sind. Vergessen Sie nicht Stimmen aus eventuellen Überzählfeldern!

Übertragen Sie bitte nun die Gesamtzahlen aus der Zählliste in die Niederschrift.

Da die Nr. 103 in unserem Beispiel ein Stimmkreisbewerber/eine Stimmkreisbewerberin (Erststimmenkandidat/in dieser Liste) ist, ist dessen/ihr Feld in der Zählliste und in der Niederschrift bei den Zweitstimmen zu streichen! Er/Sie erscheint nicht auf dem großen Stimmzettel!



Auszug aus der Niederschrift:

**noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber**

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

**Wahlkreisvorschlag Nr. 1**

(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen:

100 *	10	106	28	112	16	118	4	Summe aus	
101	15	107	22	113	14	119	11		
102	24	108	8	114	22	120	7		
103		109	10	115	9	121	3		
104	37	110	10	116	2	122	1		
105	usw...	111	usw...	117	usw...	123	usw...		
zus.	86	zus.	78	zus.	64	zus.	23	Sp. 1: <u>86</u>	
							Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):		Sp. 2: <u>78</u>
									Sp. 3: <u>64</u>
									Sp. 4: <u>23</u>
									<u>251**</u>

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

\*\* Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

(Zahlen sind beispielhaft. Die Aufaddition der Felder 100 bis 123 ergibt in den „zus.-Feldern“ daher nicht die Summe aus den obigen Beispielzahlen („usw.“)).

In gleicher Weise behandelt die **Arbeitsgruppe B** und ggf. die **Arbeitsgruppe C** die ihr zugewiesenen Wahlvorschläge.

**Nicht vergessen!**

Der **Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin** (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) und der **Listenführer/die Listenführerin** **müssen jede Zählliste unterschreiben!**

**Alle Zähllisten sind – nach Wahlkreisvorschlägen geordnet – der Niederschrift beizufügen!**





## Wahlvorstand/Briefwahlvorstand

Übereinstimmungen – Unterzeichnen – Verpacken – Übergeben  
Bezirkswahlen

§ 64, § 67 LWO

Prüfen Sie bitte noch folgende **Übereinstimmungen**:

Auszug aus der Niederschrift:

noch 4. Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber									
usw.		usw.		usw.		usw.		Sp. 3:	<b>64</b>
zus.	<b>86</b>	zus.	<b>78</b>	zus.	<b>64</b>	zus.	<b>23</b>	Sp. 4:	<b>23</b>
Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4):									<b>251</b>

Auszug aus der Niederschrift des Wahlvorstands:

**Diese beiden Zahlen müssen übereinstimmen!**

### 4.3 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.10) \*

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen					
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe										
D 1	1	A-Partei	<small>11</small>		<b>2</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<small>51</small>		<b>2</b>	<b>5</b>	<b>1</b>

\*) Bei Briefwahl: „4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.9)“



In gleicher Weise wird mit den übrigen Parteien der Reihe nach verfahren.

Wenn die **Stimmenzahlen** für die Bewerber/Bewerberinnen aller Parteien **ausgezählt** und in die Niederschrift eingetragen sind, gibt der Wahlvorsteher/die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) das **Ergebnis der Wahl im Wahlraum mündlich bekannt**.

Für die Ergebnisse bei den einzelnen Bewerbern/Bewerberinnen muss der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand) **keine Schnellmeldung** an die Gemeinde liefern.

**Unterzeichnen Sie jetzt auf der vorletzten Seite der Niederschrift bei Nr. 5.5.**

Verweigern Mitglieder die Unterschrift, ist das unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Legen Sie nun in die **Versandtasche T8** (beim Briefwahlvorstand **T8a**) die auf der Vorderseite der Tasche angegebenen Unterlagen (Niederschrift, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel usw.).

**Verpacken** Sie nun die Wahlunterlagen, wie **es in der Niederschrift bei Nr. 5.7 beschrieben ist**. **Verpacken und versiegeln Sie nichts**, was zusammen mit der Niederschrift in die Tasche T8 (Briefwahl: T8a) gehört. Die eingenommenen Wahlscheine werden erst zusammen mit der zuletzt ausgezählten Bezirkswahl verpackt.

**Übergabe**n Sie anschließend der Gemeinde die Wahlunterlagen, wie es in der Niederschrift bei Nr. 5.8 beschrieben ist.

## Bezirkswahl

(blaue Stimmzettel und bei der Briefwahl blaue Stimmzettelumschläge)

WA 1, beim Briefwahlvorstand WA 2

Ermitteln Sie nun das Ergebnis der **Bezirkswahl** in der gleichen Weise, wie Sie das Ergebnis der Landtagswahl ermittelt haben. Bei der Bezirkswahl erfolgt **allerdings keine telefonische Schnellmeldung!** Der Vordruck V3 Bz wird erst nach dem Ende aller Auszählerarbeiten zusammen mit der Wahlniederschrift und den übrigen Wahlunterlagen für die Bezirkswahl bei der Gemeinde abgeliefert.



## – Teil 2 –

# Kennzeichnen und Auswerten der Stimmzettel bei Landtags- und Bezirkswahl

## Kennzeichnen – Ungültigkeit – Beschluss über die Gültigkeit

### 1. Kennzeichnen der Stimmzettel (Art. 14, 36 bis 38 LWG)

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat

- auf dem **kleinen** Stimmzettel **eine** Stimme zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**) und
- auf dem **großen** Stimmzettel **eine** weitere Stimme zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**).

Der Wähler/Die Wählerin gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er/sie auf dem jeweiligen Stimmzettel einen Stimmkreisbewerber/eine Stimmkreisbewerberin ankreuzt oder auf andere Weise deutlich macht, welchen Bewerber/welche Bewerberin er/sie wählen will.

Seine/Ihre **Zweitstimme** gibt er/sie in gleicher Weise einem Wahlkreisbewerber/einer Wahlkreisbewerberin. Kennzeichnet der Wähler/die Wählerin mehrere Bewerber/Bewerberinnen innerhalb einer Partei oder kennzeichnet er/sie statt eines besonderen Wahlkreisbewerbers/einer besonderen Wahlkreisbewerberin den Namen der Partei, wird die Stimme dieser Partei zugeordnet (Art. 40 Abs. 2 LWG).

### 2. Ungültigkeit der Stimmen (Art. 40 Abs. 1 und 3 LWG)

#### 2.1 Mängel an der Beschaffenheit des Stimmzettels

**Ungültig ist die Stimme, wenn**

- der Stimmzettel **nicht amtlich** hergestellt ist (z. B. aus einem Wahlplakat ausgeschnitten ist),
- **aus einem anderen Stimmkreis stammt,**
- **ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist.**

Schlechter Druck, Fehler im Papier, ein Knick o. ä. **leichte Beschädigungen führen nicht zur Ungültigkeit.**



## 2.2 Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn

- der Stimmzettel **nicht gekennzeichnet** ist,
- der **Wille des Wählers/der Wählerin nicht zweifelsfrei zu erkennen** ist, z. B. das Kreuz nicht eindeutig zugeordnet werden kann,
- auf dem **kleinen** oder **großen** Stimmzettel **mehrere Bewerber/Bewerberinnen verschiedener Parteien gekennzeichnet sind**,
- auf dem **großen** Stimmzettel ein Bewerber/eine Bewerberin (oder mehrere Bewerber/Bewerberinnen derselben Partei) **und eine andere Partei gekennzeichnet sind**,
- der **Stimmzettel auf der Rückseite beschrieben** oder gekennzeichnet ist, z. B. außer oder anstatt der Stimmabgabe noch **Zusätze oder Vorbehalte angebracht sind**, die mit der Kennzeichnung eines Bewerbers/einer Bewerberin oder einer Partei nichts zu tun haben, **wie Fragezeichen, Bemerkungen, Name des Wählers/der Wählerin o. ä.**,
- der **Stimmzettel mit einem besonderen Merkmal** versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

**Gültig** ist die Stimme, wenn

- das Kreuz oder die sonstige **Kennzeichnung zwar nicht auf dem Kreis liegt** (sondern z. B. beim Namen des Bewerbers/der Bewerberin oder der Partei), aber einem Bewerber/einer Bewerberin oder einer Partei **eindeutig zugeordnet werden kann**.

2.3 Befinden sich bei der **Briefwahl** in einem Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel, sind **sie als ein Stimmzettel zu behandeln**, wenn sie **gleich gekennzeichnet sind** oder wenn nur **einer gekennzeichnet** ist. Sind die Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet, sind die Stimmen ungültig.

**Oberster Grundsatz ist: Der Wählerwille muss eindeutig erkennbar sein!  
Das Wahlgeheimnis muss gewahrt sein!**



### 3. Beschluss des Wahlvorstands über die Gültigkeit der Stimmen (Art. 8 Abs. 1 LWG, § 57 Abs. 3 LWO)

Über die Gültigkeit von Stimmen auf den Stimmzetteln, die gekennzeichnet sind und Anlass zu Bedenken geben (hierzu zählen auch Stimmzettel, die vermeintlich eindeutig ungültig sind), beschließt der Wahlvorstand (Briefwahlvorstand). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin (Briefwahlvorstehers/Briefwahlvorsteherin).

Bei nicht gekennzeichneten Stimmzetteln ist ein Beschluss nicht erforderlich; diese sind stets ungültig.

Der Wahlvorsteher/Die Wahlvorsteherin (Briefwahlvorsteher/Briefwahlvorsteherin) vermerkt auf der Rückseite jedes beschlussmäßig behandelten Stimmzettels den Grund für die Ungültigkeit bzw. die Gültigkeit, den Beschluss, wer die Stimme bekommt und das Abstimmungsverhältnis. Der Vermerk muss unterschrieben werden. Verwenden Sie hierzu am besten die Beschlussaufkleber.

Stimmzettel, über die Beschluss gefasst wurde, sind der Wahlniederschrift beizufügen.



Jetzt folgen noch Beispiele zum Üben! 😊



# Erststimme – eindeutige Kennzeichnung eines Bewerbers/einer Bewerberin

## Muster 1



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 1</b> <b>A-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 2</b> <b>B-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 3</b> <b>C-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 4</b> <b>D-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 5</b> <b>E-Partei</b>
<input type="radio"/> 103 <b>Dr. Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	<input type="radio"/> 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	<input type="radio"/> 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	<input checked="" type="radio"/> 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	<input type="radio"/> 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 1

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Eine Bewerberin im dafür vorgesehenen Kreis.

Auswertung: Die Kennzeichnung ist **eindeutig** und an der richtigen Stelle;  
die Stimme ist deshalb gültig.

Stapel: a) für Keller von der D-Partei

**Beschluss:** **nein**

# Erststimme – Kennzeichnung außerhalb des Kreises

## Muster 2



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 1</b> <b>A-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 2</b> ✓ <b>B-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 3</b> <b>C-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 4</b> <b>D-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 5</b> <b>E-Partei</b>
○ 103 <b>Dr. Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	○ 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	○ 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	○ 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	○ 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 2

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Ein Bewerber nicht im dafür vorgesehenen Kreis, sondern im Kästchen mit dem Namen der Partei.

Auswertung: Der Haken ist **eindeutig** als Zustimmung für die gekennzeichnete Partei zu erkennen. Da der **Wählerwille zweifelsfrei** erkennbar ist, ist die Stimme gültig.

Stapel: a) für Groß von der B-Partei

**Beschluss:** nein

# Erststimme – Stimmzettel nicht gekennzeichnet



## Muster 3

### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 1</b> <b>A-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 2</b> <b>B-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 3</b> <b>C-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 4</b> <b>D-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 5</b> <b>E-Partei</b>
<input type="radio"/> 103 <b>Dr. Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	<input type="radio"/> 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	<input type="radio"/> 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	<input type="radio"/> 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	<input type="radio"/> 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 3

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: keine

Auswertung: Die Stimme ist **ungültig**, weil der Stimmzettel **nicht gekennzeichnet** wurde.

Stapel: b)

**Beschluss:** nein



# Erststimme – unzulässiger Zusatz

## Muster 4

### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei
<input type="radio"/> 103 Dr. <b>Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	<input checked="" type="radio"/> 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	<input type="radio"/> 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	<input type="radio"/> 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	<input type="radio"/> 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 4

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Ein Bewerber ist im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet, es wurde bei der Bewerberin Nr. 4 ein **Zusatz** „Die nicht“ angebracht.

Auswertung: Obwohl der Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist, ist die Stimme **wegen des unzulässigen Zusatzes ungültig**.

Stapel: c)

**Beschluss:** ja

Nach Beschluss: **vorübergehend Stapel b)**

Der Stimmzettel ist **nach dem Zählen** des Stapels **der Niederschrift beizufügen**.

<b>Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)</b>	
Die Stimme ist <b>ungültig</b> , weil	
<input checked="" type="checkbox"/>	besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
<input type="checkbox"/>	durchgestrichen oder durchgerissen
<input type="checkbox"/>	Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
<input type="checkbox"/>	_____
Der Stimmzettel ist <b>gültig</b> , weil	
<input type="checkbox"/>	der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist
Die Stimme erhält _____	
Abstimmungsergebnis: <b>6</b> zu <b>1</b> Stimmen	
_____ Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin	



# Erststimme – mehrere Bewerber/Bewerberinnen gekennzeichnet

## Muster 5



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei
<input type="radio"/> 103 <b>Dr. Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	<input type="radio"/> 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	<input checked="" type="radio"/> 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	<input type="radio"/> 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	<input checked="" type="radio"/> 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 5

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Zwei Bewerber sind im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet.

Auswertung: Der Wählerwille ist **nicht zweifelsfrei erkennbar**; die Stimme ist deshalb ungültig.

Stapel: c)

**Beschluss:** ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel b)

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels **der Niederschrift beizufügen**.

### Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar

\_\_\_\_\_

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält \_\_\_\_\_

Abstimmungsergebnis: 7 zu 0 Stimmen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin  
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin


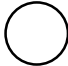
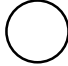
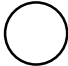
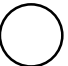
# Erststimme – teilweise Streichung

## Muster 6



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei
 103 Dr. <b>Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 6

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Eine Bewerberin ist im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Die restlichen Bewerber/Bewerberinnen sind gestrichen.

Auswertung: Der **Wählerwille ist zweifelsfrei erkennbar**. Die Stimme ist deshalb gültig.

Die Streichung der übrigen Bewerber/Bewerberinnen kann nicht als besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt gewertet werden.

Stapel: c)

**Beschluss:** ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel a) – Dr. Müller von der A-Partei

Der Stimmzettel ist **nach dem Zählen des Stapels der Niederschrift beizufügen**.

<b>Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)</b>	
Die Stimme ist <b>ungültig</b> , weil	
<input type="radio"/>	besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
<input type="radio"/>	durchgestrichen oder durchgerissen
<input type="radio"/>	Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
<input type="radio"/>	_____
Der Stimmzettel ist <b>gültig</b> , weil	
<input checked="" type="radio"/>	der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist
Die Stimme erhält <u><b>Dr. Müller</b></u>	
Abstimmungsergebnis: <u><b>7</b></u> zu <u><b>0</b></u> Stimmen	
_____ Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin	

# Erststimme – teilweise Streichung Muster 7



## Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 5 E-Partei
<input type="radio"/> 103 <b>Dr. Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	<input type="radio"/> 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	<input type="radio"/> 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	<input type="radio"/> 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	<input type="radio"/> 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 7

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Kein Bewerber/Keine Bewerberin ist im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Die restlichen Bewerber/Bewerberinnen sind gestrichen.

Auswertung: Auch wenn der Bewerber Groß nicht positiv gekennzeichnet ist, ist der **Wählerwille zweifelsfrei erkennbar**. Die Stimme ist deshalb gültig.

Die **Streichung** der übrigen Bewerber/Bewerberinnen kann **nicht als besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt** gewertet werden.

Stapel: c)

**Beschluss:** ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel a) – Groß von der B-Partei

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels **der Niederschrift beizufügen**.

### Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- \_\_\_\_\_

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält   **Groß**  

Abstimmungsergebnis:   **5**   zu   **2**   Stimmen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin  
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

# Erststimme – Streichung insgesamt

## Muster 8



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### A. Erststimme für die Wahl eines oder einer Stimmkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 1</b> <b>A-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 2</b> <b>B-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 3</b> <b>C-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 4</b> <b>D-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag <b>Nr. 5</b> <b>E-Partei</b>
<input type="radio"/> 103 <b>Dr. Müller</b> Ingrid Rechtsanwältin Dachau	<input type="radio"/> 202 <b>Groß</b> Anton Schlosser Karlsfeld	<input type="radio"/> 303 <b>Steiner</b> Max, Dipl.-Vw. Bauunternehmer Dachau	<input type="radio"/> 404 <b>Keller</b> Maria Kfm. Angest. Weichs	<input type="radio"/> 501 <b>Staudinger</b> Franz Oberlehrer a. D. Odelzhausen



## Lösung Muster 8

Die Stimme ist **ungültig**.

**Kennzeichnung:** Es wurde kein Bewerber/keine Bewerberin im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Der Stimmzettel wurde insgesamt gestrichen.

**Auswertung:** Der Stimmzettel ist wohl nach dem Wählerwillen als insgesamt durchgestrichen zu werten. Daran ändert auch nichts, dass der Bewerber Staudinger von der Streichung nicht direkt erfasst ist.

Die Stimme ist ungültig.

Stapel: c)

**Beschluss:** ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel b)

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels der **Niederschrift beizufügen**.

### Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- \_\_\_\_\_

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält \_\_\_\_\_

Abstimmungsergebnis: 7 zu 0 Stimmen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin  
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin



# Zweitstimme – kein besonderer Bewerber/keine besondere Bewerberin

## Muster 9



Für die Auswertung der Stimmzettel für die Zweitstimmen gelten die in den Mustern 1 bis 8 für die Erststimmen aufgezeigten Grundsätze entsprechend.

Nachstehend werden bei den Stimmzetteln für die Zweitstimmen nur noch Besonderheiten gezeigt, die sich bei den Zweitstimmen zusätzlich ergeben.

### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 <b>A-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 <b>B-Partei</b>	<del>Wahlkreisvorschlag Nr. 3 <b>C-Partei</b></del>	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 <b>D-Partei</b>
<input type="radio"/> 101 <b>Kaufmann</b> Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 <b>Dr. Hofmann Karin</b> Landtags- Abgeordnete München	<del><input type="radio"/> 301 <b>Gruber</b> August Landwirt Miesbach</del>	<input type="radio"/> 401 <b>Wiesner</b> Max Rechtsanwalt Dachau
<input type="radio"/> 102 <b>Schwaiger</b> Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/> 203 <b>Strobl</b> Anton Journalist, MdL München	<input type="radio"/> 302 <b>Fuchs</b> Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 <b>Beim</b> Martina Regierungs- inspektorin Weilheim
<input type="radio"/> 104 <b>Lang</b> Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 <b>Buchner</b> Martha Kraftfahrerin München	<input type="radio"/> 304 <b>Mühlbauer</b> Pauline Sekretarin Murnau	<input type="radio"/> 403 <b>Dr. Greiner</b> Ernst Tierarzt München
usw.	usw.	usw.	usw.



## Lösung Muster 9

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurde kein besonderer Bewerber/keine besondere Bewerberin gekennzeichnet.

Beim Namen der C-Partei wurde ein Kreuz angebracht.

Auswertung: Die Stimme kann **keinem bestimmten Bewerber/keiner bestimmten Bewerberin zugeordnet** werden.

Sie wird nach Art. 40 Abs. 2 LWG **der Partei selbst zugerechnet**.

Die Stimme ist **gültig für die C-Partei**.

Stapel: Stapel d) – C-Partei

**Beschluss:** **nein**

Die Stimme ist in der **Zählliste der C-Partei im ersten Zählfeld** (ohne Bewerber/Bewerberin) abzustreichen.

Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste	300
✓ 2 3 4 5 6 7 8 9 10	
11 12 13 14 15 16 17 18 19 20	
21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	

# Zweitstimme – mehrere Bewerber/Bewerberinnen innerhalb einer Partei

## Muster 10



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 <b>A-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 <b>B-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 <b>C-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 <b>D-Partei</b>
<input checked="" type="radio"/> 101 <b>Kaufmann</b> Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 <b>Dr. Hofmann Karin</b> Landtags- Abgeordnete München	<input type="radio"/> 301 <b>Gruber</b> August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/> 401 <b>Wiesner</b> Max Rechtsanwalt Dachau
<input type="radio"/> 102 <b>Schwaiger</b> Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/> 203 <b>Strobl</b> Anton Journalist, MdL München	<input type="radio"/> 302 <b>Fuchs</b> Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 <b>Beim</b> Martina Regierungs- inspektorin Weilheim
<input checked="" type="radio"/> 104 <b>Lang</b> Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 <b>Buchner</b> Martha Kraftfahrerin München	<input type="radio"/> 304 <b>Mühlbauer</b> Pauline Sekretarin Murnau	<input type="radio"/> 403 <b>Dr. Greiner</b> Ernst Tierarzt München
usw.	usw.	usw.	usw.



## Lösung Muster 10

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurden innerhalb einer Partei zwei Bewerber im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet.

Auswertung: Die Stimme kann **keinem bestimmten Bewerber/keiner bestimmten Bewerberin zugeordnet** werden. Sie wird nach Art. 40 Abs. 2 LWG der Partei selbst zugerechnet. Die Stimme erhält die A-Partei.

Stapel: f)

**Beschluss:** ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel d) – A-Partei

Die Stimme ist in der Zählliste der A-Partei im ersten Zählfeld (ohne Bewerber/Bewerberin) abzustreichen.

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels **der Niederschrift beizufügen**.

### Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- \_\_\_\_\_

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält **A-Partei**

Abstimmungsergebnis: **7** zu **0** Stimmen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin  
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste	100
---	-----

<input checked="" type="checkbox"/>	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

# Zweitstimme – mehrere Bewerber/Bewerberinnen und Kreuz bei derselben Partei

## Muster 11



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 <b>A-Partei</b>		Wahlkreisvorschlag Nr. 2 <b>B-Partei</b>		Wahlkreisvorschlag Nr. 3 <b>C-Partei</b>		Wahlkreisvorschlag Nr. 4 <b>D-Partei</b>	
<input checked="" type="radio"/>	101 <b>Kaufmann</b> Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/>	201 <b>Dr. Hofmann Karin</b> Landtags- Abgeordnete München	<input type="radio"/>	301 <b>Gruber</b> August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/>	401 <b>Wiesner</b> Max Rechtsanwalt Dachau
<input type="radio"/>	102 <b>Schwaiger</b> Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/>	203 <b>Strobl</b> Anton Journalist, MdL München	<input type="radio"/>	302 <b>Fuchs</b> Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/>	402 <b>Beim</b> Martina Regierungs- Inspektorin Weilheim
<input checked="" type="radio"/>	104 <b>Lang</b> Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/>	204 <b>Buchner</b> Martha Kraftfahrerin München	<input type="radio"/>	304 <b>Mühlbauer</b> Pauline Sekretarin Murnau	<input type="radio"/>	403 <b>Dr. Greiner</b> Ernst Tierarzt München
	usw.		usw.		usw.		usw.



## Lösung Muster 11

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurden **innerhalb einer Partei** zwei Bewerber im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Außerdem wurde bei derselben Partei ein Kreuz in der Kopfleiste angebracht.

Auswertung: Nach dem Wählerwillen soll wohl auf jeden Fall jemand von der A-Partei eine Stimme erhalten. Die Stimme kann aber **keinem bestimmten Bewerber**/keiner bestimmten Bewerberin zugeordnet werden. Sie kann aber **der Partei selbst zugesprochen** werden. Die Stimme erhält die A-Partei.

Stapel: f)

**Beschluss:** ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel d) – A-Partei

Die Stimme ist **in der Zählliste der A-Partei im ersten Zählfeld** (ohne Bewerber/Bewerberin) **abzustreichen**.

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels **der Niederschrift beizufügen**.

### Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- \_\_\_\_\_

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält **A-Partei**

Abstimmungsergebnis: **7** zu **0** Stimmen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin  
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Stimmzettel ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste	100
---	-----

✓	2	3	4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30

# Zweitstimme – ein Bewerber/eine Bewerberin und Kreuz bei derselben Partei

## Muster 12



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 <b>A-Partei</b>	<del>Wahlkreisvorschlag Nr. 2 <b>B-Partei</b></del>	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 <b>C-Partei</b>	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 <b>D-Partei</b>
<input type="radio"/> 101 <b>Kaufmann</b> Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 <b>Dr. Hofmann Karin</b> Landtags- Abgeordnete München	<input type="radio"/> 301 <b>Gruber</b> August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/> 401 <b>Wiesner</b> Max Rechtsanwalt Dachau
<input type="radio"/> 102 <b>Schwaiger</b> Maria Hausfrau Garching	<input checked="" type="radio"/> 203 <b>Strobl</b> Anton Journalist, MdL München	<input type="radio"/> 302 <b>Fuchs</b> Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 <b>Beim</b> Martina Regierungs- Inspektorin Weilheim
<input type="radio"/> 104 <b>Lang</b> Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 <b>Buchner</b> Martha Kraftfahrerin München	<input type="radio"/> 304 <b>Mühlbauer</b> Pauline Sekretarin Murnau	<input type="radio"/> 403 <b>Dr. Greiner</b> Ernst Tierarzt München
usw.	usw.	usw.	usw.



## Lösung Muster 12

Die Stimme ist **gültig**.

Kennzeichnung: Es wurde ein Bewerber gekennzeichnet.  
Beim Namen derselben Partei wurde ein Kreuz angebracht.

Auswertung: Die Stimme kann **einem bestimmten Bewerber zugeordnet werden**. Der **Wählerwille** kann in dieser Weise **ermittelt** werden. Die Stimme erhält deshalb der **Bewerber Strobl** und **nicht die Partei** (analog Art. 40 Abs. 2 LWG).

Stapel: f)

**Beschluss:** **ja**

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel d) – B-Partei

Die Stimme ist in der Zählliste der B-Partei im Zählfeld für Strobl abzustreichen.

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels **der Niederschrift beizufügen**.

### Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- \_\_\_\_\_

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält **Strobl**

Abstimmungsergebnis: **7** zu **0** Stimmen

Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin  
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin

Wahlkreisbewerber	203									
<b>Strobl</b>										
/	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	



# Zweitstimme – ein Bewerber/eine Bewerberin und Kreuz bei anderer Partei

## Muster 13



### Stimmzettel zur Landtagswahl am \_\_\_\_

#### B. Zweitstimme für die Wahl eines oder einer Wahlkreisabgeordneten

Wahlkreisvorschlag Nr. 1 A-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 2 B-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 3 C-Partei	Wahlkreisvorschlag Nr. 4 D-Partei
<input type="radio"/> 101 <b>Kaufmann</b> Karl Dipl.-Vw. Prokurist München	<input type="radio"/> 201 <b>Dr. Hofmann Karin</b> Landtags- Abgeordnete München	<input type="radio"/> 301 <b>Gruber</b> August Landwirt Miesbach	<input type="radio"/> 401 <b>Wiesner</b> Max Rechtsanwalt Dachau
<input type="radio"/> 102 <b>Schwaiger</b> Maria Hausfrau Garching	<input type="radio"/> 203 <b>Strobl</b> Anton Journalist, MdL München	<input type="radio"/> 302 <b>Fuchs</b> Heinrich Behördenangest. Freising	<input type="radio"/> 402 <b>Beim</b> Martina Regierungs- Inspektorin Weilheim
<input type="radio"/> 104 <b>Lang</b> Fritz Dipl. Kaufm. Selbst. Kaufmann München	<input type="radio"/> 204 <b>Buchner</b> Martha Kraftfahrerin München	<input checked="" type="radio"/> 304 <b>Mühlbauer</b> Pauline Sekretarin Murnau	<input type="radio"/> 403 <b>Dr. Greiner</b> Ernst Tierarzt München
usw.	usw.	usw.	usw.



## Lösung Muster 13

Die Stimme ist **ungültig**.

Kennzeichnung: Es wurde bei einer Partei eine Bewerberin im dafür vorgesehenen Kreis eindeutig gekennzeichnet. Außerdem wurde bei einer anderen Partei in der Kopfleiste ein Kreuz angebracht.

Auswertung: **Der Wählerwille ist nicht mehr zu ermitteln.**  
Eine Regelung, wonach die Einzelstimmvergabe dem Listenkreuz (oder umgekehrt) vorgehen würde, gibt es nicht.

Die Stimme ist ungültig.

Stapel: f)

Beschluss: ja

Nach Beschluss: vorübergehend Stapel e)

Der Stimmzettel ist nach dem Zählen des Stapels **der Niederschrift beizufügen**.

### Beschluss über die Gültigkeit des Stimmzettels (§ 57 Abs. 3 LWO)

Die Stimme ist **ungültig**, weil

- besonderes Merkmal, Zusatz oder Vorbehalt
- durchgestrichen oder durchgerissen
- Wählerwille nicht zweifelsfrei erkennbar
- \_\_\_\_\_

Der Stimmzettel ist **gültig**, weil

- der Wählerwille zweifelsfrei zu ermitteln ist

Die Stimme erhält \_\_\_\_\_

Abstimmungsergebnis: 7 zu 0 Stimmen

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin  
des Briefwahlvorstehers/der Briefwahlvorsteherin



Die Stadt Hilpoltstein  
wünscht allen einen guten  
Verlauf der Wahl!



-lichen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit! 😊



Alles  
rund  
um  
die  
Wahl